

Merkblatt über die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Der Antrag ist jeweils bis zum

- **1. März (für Prüfungsabsolventen im Frühjahr/Sommer) bzw.**
- **1. September (für Prüfungsabsolventen im Herbst/Winter)**

Online auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart- Referat 95 - Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie - zu stellen.

Dem ausgedruckten Online-Formular (mit Angabe der Adresse und Unterschrift) sind **im Original** beizufügen:

Der Nachweis über die praktische Ausbildung nach Muster der Anlage 5 zu § 4 Abs. 3 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) - **siehe Rückseite dieses Merkblattes!**
Hat der Prüfungsbewerber bei der Meldung zum Dritten Prüfungsabschnitt die praktische Ausbildung nach § 4 Abs. 1 AAppO noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung Verantwortlichen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er die Ausbildung bis zum voraussichtlichen Prüfungstermin abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach Muster der Anlage 5 ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen; sie muss dem Landesprüfungsamt spätestens zu Beginn der Prüfung des Dritten Abschnitts vorliegen und darf nicht vor dem tatsächlichen Ende der Ausbildung ausgestellt werden.

Die Nachweise über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen im Frühjahr und im Herbst.

Bei Namensänderung die Heiratsurkunde und die Bescheinigung über die neue Namensführung, bei Führung eines Doppelnamens der Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch.

Auf die Vorlage der Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitt wird nur dann verzichtet, wenn das Erste und Zweite Prüfungsabschnitt in Baden Württemberg abgelegt wurde. Bitte auf dem Antrag vermerken, wo Sie studiert haben.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie sich selbst zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen bei der Landesapothekerkammer, Villastr. 1, 70190 Stuttgart, anmelden müssen!

Soweit Nachweise dem Antrag noch nicht beigelegt werden können (z.B. endgültige Praktikumbescheinigung, zweiter Teil der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen), müssen diese spätestens vor Beginn der Prüfung dem Landesprüfungsamt vorliegen.

Im Zulassungsantrag ist eine genaue Anschrift anzugeben, unter der die Ladung zur Prüfung - per Einschreiben - zugestellt werden kann. Eventuelle Terminwünsche (KW) können zwar angegeben werden, eine entsprechende Berücksichtigung kann jedoch nicht verbindlich zugesichert werden. Nach dem o.g. Meldeschluss (1. März bzw. 1. September) können aus organisatorischen Gründen keine Terminänderungen mehr vorgenommen werden!

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 7 AAppO zu versagen ist, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Sollten nach der Durchsicht weitere Unklarheiten und Fragen bestehen, so sind wir gerne bereit, Ihnen schriftlich, per E-Mail: rita.marschall@rps.bwl.de oder telefonisch (0711/904-39215), ergänzend Auskunft zu erteilen.

Anlage 5 (zu § 4 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3)
BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die/Der Studierende der Pharmazie

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort

ist nach § nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker praktisch ausgebildet worden. Während dieser Zeit hat die/der Studierende ganztägig mitgearbeitet und die in § 4 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten ausgeführt.

Dauer der Ausbildung	von	bis
Fehlzeiten/ Unterbrechungen * <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis

(* Nichtzutreffendes bitte streichen)

Siegel oder Stempel

_____, den _____

Name der Ausbildungsstätte

(Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen)